

# Kirchliches Amtsblatt

## der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 8.

Stettin, den 30. April 1935

67. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 71.) Bildung einer Finanzabteilung. — (Nr. 72.) Hausammlung für die bedürftigen Gemeinden der Landeskirche. — (Nr. 73.) Anlage elektrischer Kirchenheizungen. — (Nr. 74.) Lehrgang für Jugendarbeiterinnen. — (Nr. 75.) Familienforschung. — Bücher- und Schriftenanzeigen.

### Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. April 1935.

#### (Nr. 71.) Bildung einer Finanzabteilung.

Auf Grund der nachstehend abgedruckten staatlichen Vorschriften hat die Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium Stettin unter Leitung des Unterzeichneten ihre Tätigkeit aufgenommen. Ihre Arbeit vollzieht sich in völliger Unabhängigkeit von allen provinziellen kirchlichen Stellen und mit dem Bemühen, allein sachlich und unparteiisch die von dem Gesetzgeber vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

Die Motive des Gesetzes sind angedeutet in dem nachstehenden Erlaß der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat. Es handelt sich nicht um einen staatlichen Vorstoß gegen die seiner Zeit in der Reichsverfassung anerkannte Eigengesetzlichkeit der Kirchen, sondern um eine staatliche Hilfsmaßnahme zur Behebung eines Notstandes, mit dem die Kirche aus eigener Kraft bis heute leider nicht fertig geworden ist, dessen Fortbestehen aber der Staat bei einer von ihm mit den Rechten einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ausgestatteten Organisation um der allgemeinen Rechtssicherheit willen nicht dulden konnte.

Der Geltungsbereich der neuen Ordnung ist umfassend. Alle Gelbbewilligungen und alle Kasenanweisungen erfolgen, soweit es sich um gesamtkirchliche oder provinzialkirchliche Haushaltsmittel handelt, allein durch die Finanzabteilung. Alle kirchenaufsichtlichen Genehmigungen, welche die Verwaltung des kirchlichen Vermögens betreffen, werden durch die Finanzabteilung erteilt. Alle durch frühere Gesetze und kirchenbehördliche Anordnungen begründeten Pflichten der Gemeindefürsprecher, ihre Vorsitzenden und Rendanten sind in Kraft geblieben und gelten in demselben Umfange, wie sie auf Grund der Kirchenverfassung und der sonstigen Kirchengesetze dem Konsistorium gegenüber zu erfüllen waren, nunmehr auf vermögensrechtlichem Gebiete gegenüber der Finanzabteilung.

Die Finanzlage der Kirchengemeinden wie der oberen kirchlichen Verbände ist sehr ernst. Nachdem der Staat die Pfarrbesoldungszuschüsse herabgesetzt, andererseits eine allgemeine Kirchensteuererhebung angekündigt hat, wird sich die Besoldung der Pfarrer, Ruhestandler und Hinterbliebenen nur durchführen lassen, wenn nicht nur mit peinlicher Gewissenhaftigkeit und Sparsamkeit schon in den Kirchengemeinden gewirtschaftet wird, sondern überdies alle Zahlungen und Abrechnungen von diesen mit größter Pünktlichkeit eingehen. Die Finanzabteilung der Kirchenprovinz übernimmt die Gewähr für Sparsamkeit und Sachlichkeit der Finanzwirtschaft in der Provinzialinstanz. Sie ruft alle nachgeordneten kirchlichen Dienststellen zur vertrauensvollen Unterstützung auf, da ohne diese das Ziel nicht erreicht werden kann.

Ulrich.

### Erlaß der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat.

Vom 16. April 1935.

Die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse im vergangenen Jahr hat die Vermögensverwaltung der Kirche und ihrer Gemeinden in Rechtsunsicherheit und die kirchliche Finanzwirtschaft in Gefahr gebracht. Die kirchliche Arbeit und die Existenz der zu ihrer Durchführung berufenen kirchlichen Amtsträger steht auf dem Spiele.

Um dem zu begegnen, hat die Kirche im Raum ihrer Selbstverwaltung bereits durch Schaffung unabhängiger Finanzabteilungen (vgl. den Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 3. Februar 1935 GBl. d. D. R. S. 9) einen wichtigen Schritt getan. Darüber hinaus erwies es sich zur Herstellung unanfechtbarer Rechtsgrundlagen, insbesondere für den allgemeinen Rechtsverkehr zwischen der Kirche und Dritten, als notwendig, die bisherigen Bestimmungen des Staates über die kirchliche Vermögensverwaltung zu ergänzen. Dies ist durch das mit Zustimmung der Reichsregierung erlassene Staatsgesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 — Gesetzsammlung S. 39 — geschehen, das nebst der 1. Durchführungsverordnung vom 11. April 1935 — Gesetzsammlung S. 57 — hier abgedruckt ist.

Berlin, den 16. April 1935.

Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat.

Dr. Koch.

**Gesetz**  
**über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen.**  
**Vom 11. März 1935.**

(Preußische Gesetzsammlung S. 39.)

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1.**

(1) Der für kirchliche Angelegenheiten zuständige Minister bildet bei dem Evangelischen Oberkirchenrate, den Landeskirchenämtern bzw. -räten und bei den Evangelischen Konsistorien je eine Finanzabteilung, die aus Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung besteht.

(2) Die Finanzabteilung trifft ihre Entscheidung durch den Vorsitzenden nach vorangegangener Beratung.

**§ 2.**

(1) Die Finanzabteilung setzt den Haushaltsplan und die Umlage für die Landeskirche bzw. Kirchenprovinz fest. Sie bestimmt die Art der Aufbringung der Umlage und überwacht die Verwendung der Haushaltsmittel. Sie übt die kirchliche Aufsicht über die Vermögens- und Kirchensteuerverwaltung der Kirchengemeinden und der kirchlichen Verbände aus. Sie ist befugt, falls infolge Weigerung oder aus anderen Gründen ein Beschluß der zuständigen kirchlichen Organe nicht zustande kommt, deren Rechte selbst auszuüben. Das gleiche gilt, wenn zweifelhaft oder streitig ist, welche Organe für die Vermögens- und Kirchensteuerverwaltung zuständig sind. Kirchliche Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 11 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 (Gesetzsammlung S. 221) ist die Finanzabteilung.

(2) Die Finanzabteilung kann im Rahmen der Befugnisse des Abs. 1 rechtsverbindliche Anordnungen erlassen. Anordnungen der Kirchenleitung, die mit finanzieller Auswirkung verbunden sind, bedürfen der Zustimmung der Finanzabteilung.

**§ 3.**

(1) Die Finanzabteilung ist der Staatsregierung für ordnungsgemäße Verwendung der für evangelisch-kirchliche Zwecke gewährten Staatszuschüsse verantwortlich.

(2) In Zweifelsfällen hat die Finanzabteilung die Entscheidung des für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Ministers einzuholen.

**§ 4.**

Der für kirchliche Angelegenheiten zuständige Minister erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

**§ 5.**

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Der für kirchliche Angelegenheiten zuständige Minister bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.  
Berlin, den 11. März 1935.

Das Preußische Staatsministerium.  
(Siegel.)      Göring.      Popitz.      Rust.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 11. März 1935.

Der Preussische Ministerpräsident.  
Göring.

**Erste Durchführungsverordnung  
zum Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen.  
Vom 11. April 1935.**

(Preussische Gesetzsammlung S. 57.)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 (Gesetzsamml. S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgendes bestimmt:

**§ 1.**

- (1) Es werden die in der Anlage aufgeführten Finanzabteilungen gebildet.
- (2) Die Finanzabteilungen der Konsistorien sind der Finanzabteilung des Evangelischen Oberkirchenrats unterstellt.
- (3) Die Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung sind zur Übernahme des widerruflichen Ehrenamts als Vorsitzende oder Mitglieder der Finanzabteilung verpflichtet.
- (4) Der Vorsitzende kann die Erledigung einzelner Angelegenheiten einem Mitglied der Finanzabteilung übertragen. Er kann sich bei vorübergehender Behinderung durch ein Mitglied vertreten lassen. Bei längerer Behinderung ist die Entscheidung des für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Ministers über die Vertretung einzuholen.
- (5) Die Finanzabteilung führt ein Siegel, in dem die Kirchenbehörde mit dem Zusatz „Finanzabteilung“ genannt ist. Erklärungen der Finanzabteilung sind von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Beidrückung des Siegels zu unterschreiben.

**§ 2.**

- (1) Da die Landes- und Provinzialkirchen, die kirchlichen Verbände und Kirchengemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, liegt es den Finanzabteilungen ob, dafür Sorge zu tragen, daß eine den öffentlichen Belangen entsprechende ordnungsgemäße Verwaltung gewährleistet bleibt.
- (2) In erster Linie ist dafür zu sorgen, daß alle laufenden Verpflichtungen der Kirche, der kirchlichen Verbände und der Kirchengemeinden erfüllt werden. Gehälter dürfen nur an ordnungsmäßige berufene Amtspersonen gezahlt werden. Gehaltszahlungen dürfen nur gesperrt werden, wenn die Gehaltsansprüche rechtmäßig aberkannt sind. Die Wiederbesetzung frei gewordener Stellen bedarf der Zustimmung der Finanzabteilung.
- (3) Die Aufstellung der Haushaltspläne soll sich nach Möglichkeit in dem bisherigen Rahmen halten. Die darin aufgeführten Bedürfnisse sind aus den eingehenden Mitteln nach der Reihenfolge der Dringlichkeit zu befriedigen.
- (4) Auf größte Sparsamkeit ist zu halten. Auf Bildung ausreichender Betriebsfonds ist Bedacht zu nehmen.
- (5) Das Vermögens- und Steueraufsichtsrecht der Finanzabteilung umfaßt auch die den kirchlichen Aufsichtsbehörden in den Verfassungsurkunden und sonstigen Kirchengesetzen übertragenen Genehmigungsbefugnisse. Wenn die Finanzabteilung die Rechte von Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden selbst wahrnimmt, enthält ihr Beschluß zugleich die kirchenaufsichtliche Genehmigung.
- (6) Zu den rechtsverbindlichen Anordnungen, die die Finanzabteilungen treffen können, gehören insbesondere
  - a) die Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung, des Pfarrerstandes, der Kirchengemeindebeamten sowie der Angestellten,
  - b) die Festsetzung der den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden zu gewährenden Besoldungszuschüsse.

Zu den Anordnungen allgemeiner Art ist die Zustimmung des für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Ministers und des Finanzministers erforderlich.

(7) Die Finanzabteilung kann zur Durchführung der von ihr in den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden zu treffenden Anordnungen Bevollmächtigte bestellen. Soweit es sich um Wahrnehmung der Rechte von Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Gesetzes handelt, fallen die Kosten dem Verband oder der Kirchengemeinde zur Last.

## § 3.

(1) Die Finanzabteilung hat sich in enger Fühlung mit der zuständigen Kirchenleitung zu halten, auch hat sie den für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister über die Finanzlage ständig zu unterrichten.

(2) Zum Begriff der ordnungsgemäßen Verwaltung der Staatszuschüsse gehört, daß die bei der Gewährung der Staatszuschüsse vorgesehenen entsprechenden Beiträge aus Kirchenmitteln rechtzeitig aufgebracht werden.

## § 4.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1935.

(Siegel.)

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
gez. Ruß.

## Anlage.

**Finanzabteilungen:**

Beim Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin:

Vorsitzender: Oberkonsistorialrat Dr. Walter Koch,

Mitglieder: Oberkirchenräte Dr. Duske, Dr. Engelmann, Dr. Thümmel.

Beim Evangelischen Konsistorium in Berlin:

Vorsitzender: Konsistorialrat Dr. von Arnim,

Mitglieder: Konsistorialrat Görs, Konsistorial-Assessor Dr. Sellmann.

Beim Evangelischen Konsistorium in Königsberg:

Vorsitzender: Konsistorialrat Loerke.

Mitglied: Konsistorialrat Dr. Beneke.

Beim Evangelischen Konsistorium in Stettin:

Vorsitzender: Konsistorialrat Ulrich,

Mitglieder: Konsistorialräte Dr. Zahnz, Dr. Dreher.

Beim Evangelischen Konsistorium in Breslau:

Vorsitzender: Konsistorialrat Redlich,

Mitglieder: Konsistorialrat Dr. Sternsdorf, Konsistorial-Assessor Dr. Granzow.

Beim Evangelischen Konsistorium in Magdeburg:

Vorsitzender: Oberkonsistorialrat Meyer,

Mitglied: Konsistorialrat Dr. Siebert.

Beim Evangelischen Konsistorium in Münster:

Vorsitzender: Konsistorialrat Dr. Kupsch,

Mitglied: Konsistorial-Assessor Dr. Kröger,

Beim Evangelischen Konsistorium in Düsseldorf:

Vorsitzender: Konsistorialrat Dr. Jung,

Mitglied: Konsistorialrat Dr. Franke.

Für das Evangelische Konsistorium in Schneidemühl

ist vorläufig die Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium in Berlin zuständig, die einen Bevollmächtigten dorthin entsendet.

Für die Fürstlichen Konsistorien in Stolberg und Rossla

ist die Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium in Magdeburg zuständig.

Beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt in Hannover:

die Bildung der Finanzabteilung bleibt vorbehalten.

Beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt in Kiel:

Vorsitzender: Oberlandeskirchenrat Carstensen,

Mitglied: Landeskirchenrat Bührke.

Beim Landeskirchenamt in Kassel:

Vorsitzender: Oberkirchenrat Gerlach,

Mitglied: Landeskirchenrat Dr. Endemann.

Bei der Verwaltungsstelle in Wiesbaden der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen:

Vorsitzender: Oberlandeskirchenrat Dr. Fischer,

Mitglied: Landeskirchenrat Schuster.

Beim Evangelisch-reformierten Landeskirchenrat in Auriich:

Präsident Koopmann.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. April 1935.

(Nr. 72.) Betr. Hausammlung für die bedürftigen Gemeinden der Landeskirche.

Ab schrift.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.

V W 6195/193

Berlin NW 40, den 8. April 1935.

Königsplatz 6.

Zum Antrag vom 23. Januar 1935 — E. D. I 6160/35.

Auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 — RGBl. I S. 1086 — und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 — RGBl. I S. 1250 — erteile ich dem Evangelischen Oberkirchenrat hierdurch unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung zur Veranstaltung einer Hausammlung zugunsten der bedürftigen Gemeinden der Landeskirche der altpreußischen Union bei der evangelischen Bevölkerung der Kirchenprovinzen Brandenburg, Ostpreußen, Grenzmark Posen-Westpreußen, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland in der Zeit vom 19. April bis zum 2. Juni 1935 jedoch mit der Auflage, daß örtlich nur einmal und unter Ausschluß der Tage, an denen im ganzen Reichsgebiete Haus- oder Straßen-sammlungen stattfinden, gesammelt werden darf.

Im einzelnen gelten für diese Genehmigung noch folgende Bedingungen:

1. Die Sammlung ist rechtzeitig vor Beginn durch den Veranstalter oder seinen Vertreter der Ortspolizeibehörde des Bezirks, in dem sie durchgeführt werden soll, anzuzeigen;
2. die als Sammler zugelassenen Personen haben einen auf ihren Namen lautenden polizeilich abgestempelten Ausweis mit Lichtbild bei sich zu führen;
3. Jugendliche dürfen zu der Sammlung nicht herangezogen werden;
4. der Sammlungsertrag darf nur für kirchliche Zwecke, nicht für Wohlfahrtszwecke Verwendung finden;
5. über den Gesamtertrag der Sammlung, die erwachsenen Unkosten und die Verwendung des Reinertrages sehe ich einer Mitteilung bis zum 1. Oktober 1935 entgegen.

Ich bitte, den Landeskirchen der obengenannten Kirchenprovinzen von dieser Genehmigung Mitteilung zu machen.

Wegen der starken Finanzschränkung der Bevölkerung durch andere reichswichtige Sammlungen sehe ich mich leider nicht in der Lage, Ihrem Antrage auf Genehmigung einer weiteren Haus-sammlung innerhalb der einzelnen Kirchenprovinzen zu entsprechen.

Im Auftrage:

gez.: Dr. Surén.

An den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenburg 2, Lebensstraße 3.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis der Gemeindefkirchenräte der Kirchenprovinz. Es handelt sich bei der von dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern durch vorstehenden Erlaß genehmigten Sammlung um die Hausammlung, die vor dem Erlaß des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 — RGBl. I S. 1086 — und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 — RGBl. I S. 1250 — ohne besondere staatliche Genehmigung auf Grund des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 (Gesetzamml. S. 221) Art. 6 Abs. 2 generell genehmigt war, und die im Anschluß an die Kirchensammlung am Erntedankfest eingesammelt wurde.

Da die Durchführung der Hausammlung nur für die Zeit vom 19. April bis zum 9. Juni 1935 genehmigt worden ist — und zwar unter Ausschluß der Tage, an denen im ganzen Reichsgebiet andere Haus- oder Straßensammlungen stattfinden — veranlassen wir sämtliche Gemeindefkirchenräte, die erforderlichen Schritte zur Durchführung der Hausammlung in ihren Kirchengemeinden umgehend in die Wege zu leiten. Ferner machen wir ihnen die genaue Beachtung der von dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern für die Genehmigung unter 1—3 gestellten Bedingungen zur besonderen Pflicht.

Die Erträge der Hausammlung sind von den Gemeindefkirchenräten **sofort nach** Abschluß der Sammlung, spätestens binnen 8 Tagen, mithin **unabhängig** von den in unserer Verfügung vom 12. Januar 1935 — Tgb. VI Nr. 1372 II — Kirchl. Amtsblatt 1935 Nr. 4 S. 21—29 für die Ausführung der Erträge der Kirchensammlungen sonst festgesetzten Termine — an die Herren Superintendenten bzw. Superintendentenvertreter und von diesen bis spätestens zum 20. Juni 1935 an die **Konsistorialkasse des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern zu Stettin, Postfachkonto Stettin Nr. 17657, abzuführen** unter gleichzeitiger Übersendung eines sämtlichen Pfarrspiegels ihres Kirchenterritoriums umfassenden Lieferzettels an uns.

Damit die Herren Superintendenten und Superintendentenvertreter in die Lage versetzt werden, die Durchführung der Hausammlung und die pünktliche Abführung der Erträge in ihrem Kirchenterritorium zu überwachen, haben die Gemeindefkirchenräte, sobald die Tage der Sammlung in den einzelnen Kirchengemeinden feststehen, den Herren Superintendenten diese Termine zu melden, spätestens bis zum 15. Mai 1935. Die Herren Superintendenten und Superintendentenvertreter wollen hierauf besonders achten. Sobald sie bemerken, daß die Erträge der Sammlung aus einzelnen Kirchengemeinden binnen 8 Tagen nach Schluß der Sammlung bei ihnen nicht eingegangen sind, wollen sie die Säumigen erinnern, ohne besondere Weisung durch uns abzuwarten.

Schließlich weisen wir auf Veranlassung des Evangelischen Oberkirchenrats darauf hin, daß in den letzten Jahren einzelne Gemeinden zur Vermeidung einer Hausammlung aus den Kirchentassen eine bestimmte — oft sehr geringe — Summe als Pauschbetrag abgeführt haben. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß dieses Verfahren nicht statthaft ist, und daß sich keine Gemeinde der Verpflichtung zur Einsammlung der Hauskollekte entziehen darf. Mit Rücksicht darauf, daß besondere provinzialkirchliche Hauskollekten für die bedürftigen Gemeinden der einzelnen Kirchenprovinzen in diesem Jahre nicht genehmigt worden sind, wird darauf Bedacht zu nehmen sein, diese Hausammlung ganz besonders ergiebig zu gestalten.

In Vertretung: gez. Wendlandt.

Tgb. VI. Nr. 259.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 23. April 1935.

**(Nr. 73.) Anlage elektrischer Kirchenheizungen.**

Wir nehmen Bezug auf unsere Umdruckverfügung an die Pfarrämter der Kirchenprovinz vom 26. Januar 1933 — Tgb. IV Nr. 3006 — und auf unsere Bekanntmachung von 3. Februar 1934 — Tgb. IV Nr. 3061 — (Kirchl. Amtsblatt 1934 S. 35) betr. Bauvorhaben der Kirchengemeinden, und weisen ausdrücklich darauf hin, daß auch vor Anlage einer elektrischen Kirchenheizung dem Herrn Provinzialkonservator Mitteilung zu machen ist zwecks Beratung in denkmalpflegerischer Hinsicht.

In Vertretung:  
gez. Dr. Hannke.

Tgb. IV. Nr. 3154.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 18. April 1935.

**(Nr. 74.) Lehrgang für Jugendarbeiterinnen.**

**Jugendarbeiterschule der Deutschen Evangelischen Kirche — Haus Hainstein Eisenach.**

2. Lehrgang für Jugendarbeiterinnen vom 10. Mai bis 8. Juni 1935.  
Leitung: Reichsjugendpfarrer Zahn und Pfarrer Hützen.

**Mitarbeiter:** Sachreferenten und Sachreferentinnen des Reichsjugendpfarrers.

**Kosten:** RM. 55.—. Zahlungen unter: Verein Hainsteinwerk e. V., Haus Hainstein, Eisenach, auf Postcheckkonto 22008 Erfurt, Bankkonto: Stadtparkasse Eisenach. — Für Hin- und Rückfahrt 50 Prozent Fahrpreisermäßigung.

**Aufbringung:** Selbstzahlung, Unterstützung durch Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Provinzialkirche, Landeskirche. (Antrag an dieselben!)

**Teilnahmeberechtigt** sind alle Mitarbeiterinnen, Helferinnen und Jugendpflegerinnen, die in der evangelischen Gemeindejugendarbeit stehen und bereit und befähigt sind, sich einer nationalsozialistisch bestimmten Arbeitskameradschaft einzuordnen und an einer Besinnung über die Aufgaben evangelischer Jugendarbeit unter der Jugend des Dritten Reiches tätigen Anteil zu nehmen.

**Geplant bis 1. Oktober** sind noch folgende Kurse: 12. Juni bis 18. Juni: Diakonenlehrgang, 24. Juni bis 22. Juli: Lehrgang für männliche Jugendarbeiter, 5. August bis 2. September: Lehrgang für junge Theologen.

**Anmeldungen** zum Jugendarbeiterinnenkursus bis spätestens 4. Mai an Pfarrer Hüzen, Haus Hainstein, Eisenach.

In Vertretung:  
gez. Dr. H a n n e.

Lgb. VI. Nr. 2497.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 25. April 1935.

**(Nr. 75.) Familienforschung.**

Zur **Vervollständigung** des Familienarchivs der Familien Ruß/Radmann bitte ich die Herren Pfarrer um Überfendung der entsprechenden amtlichen Urkunden. Insbesondere handelt es sich um folgende Familienangehörige:

Johann Friedrich Radmann, geb. um 1800,

Henriette Charlotte Auguste Caroline Emilie Dallmann, verh. Radmann, seine Frau,

Ernestine Charlotte Clavier, geb. um 1839, beheimatet in Gr. Stepenitz und deren Eltern.

Urkunden bitte ich, evtl. unter Nachnahme, zu senden an Hans Jürgen Ruß, Berlin NW 55, Grellstr. 70.

Lgb. IX Nr. 387 I.

**Bücher- und Schriftenanzeigen.**

„Die Kinderglocke“, ein wöchentlich erscheinendes Bibel-Verteilblatt für Kindergottesdienste und Sonntagschulen. Preis: 100 Stück 50 Pf., von 400 Stück an portofrei. Deutscher Bibeltag — Reichsgeschäftsstelle Halle a. d. Saale, Postfach 297, Universitätsring 12 — 2 Seiten Text mit Bildern. Wir empfehlen das Blatt zur Anschaffung wärmstens.

Im selben Verlag erscheint: „Gott zum Gruß“, ein zweiseitiges Sonntagsblatt, das zur jeweiligen abgedruckten Epistel und Evangelium des betreffenden Sonntags in modernem Deutsch ein treffendes Bild zur Illustration des Bibelworts bringt. Das Blatt bietet eine vorzügliche Handhabe, die sonntägliche Predigt zu veranschaulichen, besonders, wenn der Geistliche seiner Predigt das eingedruckte Bild zugrunde legt oder es mitverwertet.

